

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ISLINGER GmbH

I. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

III. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Auftragsbestätigung. Die Angebote behalten nur für einen Zeitraum von 3 Monaten ihre Gültigkeit.

2. Bestellungen

2.1. Bestellungen sind schriftlich oder per Telefax einzureichen (nicht Handgeschrieben). Telefonische Bestellungen nehmen wir nur in ganz dringenden Fällen entgegen, der Auftraggeber hat telefonische Bestellungen unverzüglich schriftlich zu wiederholen.

2.2. Für Übermittlungsfehler sowie für Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen in Bestellungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

2.3. Bei Auftragserteilung im Namen Dritter haftet der Besteller für die Richtigkeit des Auftrages und die Bezahlung der gesamten Forderung.

2.4. Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann jedoch mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.

2.5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise

3.1. Das Entgelt für unsere Leistungen richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisen.

3.2. Liegt zwischen unserer Angebotsabgabe und der Auftragserteilung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, so behalten wir uns wegen zwischenzeitlicher Materialpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen eine entsprechende Preiserhöhung bei der Auftragsbestätigung vor.

3.3. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.4. Bei Sonderbestellungen oder Anfertigungen ist mit Auftragserteilung eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.

3.5. Für Musteranfertigung erfolgt Einzelabrechnung.

3.6. Bei Kleinaufträgen bis zu einem Nettowarenwert von Euro 25 behalten wir uns das Recht vor, Euro 15 Mindermengenzuschlag zu berechnen.

3.7. Versand- und Verpackungskosten werden extra berechnet.

4. Toleranzen, Mengenabweichungen

Für alle von uns angegebenen Maße, Farbtöne etc. gelten die branchenüblichen bzw. die entsprechenden dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen. Bei Offset-Druckaufträgen behalten wir uns Mehrlieferungen oder Minderlieferungen bis zu 10% vor.

5. Entwürfe, Schutzrechte

5.1. Urheberrecht und Nutzungsrecht

5.1.1. Jeder erteilte Auftrag an die Islinger GmbH ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkeleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §2 und §31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

5.1.2. Für Entwürfe, und Zeichnungen und Illustrationen der Mitarbeiter der Islinger GmbH als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.1.3. Die Entwürfe, und Zeichnungen und Illustrationen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist die Islinger GmbH berechtigt Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu verlangen, die für die Erstellung des ursprünglichen Werkes angefallen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche wird ausdrücklich vorbehalten.

5.1.4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige und weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Islinger GmbH und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

5.1.5. Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten oder zu nutzen. Dabei räumt ihm die Islinger GmbH in der Regel das ausschließliche Nutzungsrecht gem. §31 Abs. 3 UrhG ein.

5.1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründet kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

5.2. Vergütung

5.2.1. Entwürfe, Illustrationen und Zeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung.

5.2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Zeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright.

5.2.3. Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die Islinger GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart wird.

5.2.4. Für die Teilnahme an Präsentationen steht Islinger GmbH ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation und sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält Islinger GmbH keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt Eigentum der Islinger GmbH. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind der Islinger GmbH auszuhändigen. Bei Auftragsvergabe ist das Präsentationshonorar anzurechnen. Sollte es nicht zu einem Auftrag kommen, ist die Islinger GmbH berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

5.3. Fälligkeit der Vergütung

5.3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

5.3.2. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Islinger GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 im Voraus, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten.

5.4. entfällt

5.5. Eigentumsvorbehalt

5.5.1. An Entwürfen, Illustrationen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die Vorschriften unter 5.1.1. bis 5.1.6. dieser ABG entsprechend.

5.5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist, spätestens jedoch nach 8 Wochen unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.5.3. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.5.4. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Islinger GmbH.

5.6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

5.6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Islinger GmbH Korrekturmuster vorzulegen.

5.6.2. Die Produktionsüberwachung durch die Islinger GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind Mitarbeiter der Islinger GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

5.6.3. Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 5.7 gilt sinngemäß auch für Texte.

5.6.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten werden Islinger Werbung GmbH 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Islinger GmbH ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

5.7. Haftung

5.7.1. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinsausführungen, Illustrationen oder Zeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit in Wort und Bild. Werden die durchgeführten Leistungen und Maßnahmen im Rahmen von Meetings, Gesprächen oder Telefonaten an die Islinger GmbH herangetragen, so erfolgt die Freigabe durch den Kunden auf Grundlage der Besprechungsprotokolle der Islinger GmbH.

5.7.2. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Illustrationen, Texte, Reinsausführungen oder Zeichnungen entfällt jede Haftung für die Islinger GmbH.

5.7.3. Soweit die Mitarbeiter notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragsnehmer keine Erfüllungsgehilfen von der Islinger GmbH. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragsnehmer wird ausgeschlossen.

5.7.4. Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen.

5.8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

5.8.1. Im Rahmen der übernommenen Aufgaben besteht Gestaltungsfreiheit.

5.8.2. Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (zum Beispiel Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der Islinger GmbH unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

5.9. Kennzeichnung

Islinger GmbH ist berechtigt, auf allen entwickelten Informationsmitteln und Maßnahmen auf Islinger GmbH hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

6. Liefertermine

Alle Liefertermine die wir nicht ausdrücklich als Fixtermin bestätigt haben sind unverbindlich.

7. Lieferverzögerungen

7.1. Mahnungen unserer Auftraggeber an uns bewirken Schuldnerverzug nur dann, wenn die schriftlich erfolgten.

7.2. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung unsererseits durch unsere Zulieferer, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Zulieferer beruht, behalten wir uns eine Verlängerung der Lieferfristen von bis zu zwei Wochen bei unserem Nettoauftragsvolumen bis zu Euro 5000 und bis zu vier Wochen bei einem höheren Nettoauftragsvolumen vor.

8. Lieferung

8.1. Die Lieferung erfolgt unfrei ab München auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir sind zu Teillieferungen und deren Berechnung berechtigt.

8.2. Versand ins Ausland erfolgt nur gegen Vorauszahlung.

8.3. Nachnahmelieferungen behalten wir uns vor.

8.4. Die Verpackung wird auf Grundlage des Selbstkostenpreises in Rechnung gestellt, eine Rücknahmepflicht besteht nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Beilegung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

9.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 9.2. und 9.3. dieser Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

9.5. Ein Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

9.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Weiterverarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

9.a. Gefahrenübergang

9.a.1. Ist der Kunde Unternehmer, geht er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

9.a.2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Alle Waren und Dienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10.2. Zahlung mittels Scheck oder Wechsel gelten erst als erfüllt, wenn wir über den Gegenwert verfügen können. Durch Bezahlung per Wechsel oder Scheck entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

10.3. Bei Zahlungsverzug berechnen wir eine Mahngebühr von Euro 15 pro Mahnung.

10.4. Die Geltendmachung des Verzugschadens – insbesondere der Verzugszinsen bleibt vorbehalten. Sollte der Kunde nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Ware die berechnete Vergütung bezahlen, kommt er in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszins nach §247 BGB zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld mit 8% über dem Basiszins nach §247 BGB zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

10.5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt.

10.6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10.7. Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und wegen aller Ansprüche Bürgerschaften oder andere Sicherheitsleistungen in ausreichender Höhe zu verlangen. Wird eine verlangte Sicherheit nicht geleistet, so werden unsere genannten Forderungen sofort fällig. Außerdem haben wir bezüglich sämtlicher noch nicht erfüllter Lieferverpflichtungen ein Zurückbehaltungsrecht, bis die Sicherheit geleistet ist.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragsypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

11.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Kunden auf Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns nicht zurechenbaren Körper oder Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

11.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

12. Gewährleistung

12.1. Jede Ware – gleich ob angeliefert oder persönlich vom Kunden abgeholt – und jede Leistung sind sofort nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.

12.2. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir zur Mängelbehebung der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

12.3. Ist der Kunde Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart:
- Bei Produkten im Wert bis Euro 100 kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen. Übersteigt der Wert der Sache Euro 100, steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Frist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

12.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

12.5. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

12.6. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, für den der Vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist dazu der Eingang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung. Dies gilt bei nicht nachgewiesener Arglist unserer Mitarbeiter. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

12.7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

12.8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen vereinbarter Vergütung und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

12.9. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel rechtzeitig angezeigt hat.

12.10. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

12.11. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

12.12. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

13. Allgemeine Mängelhaftung

13.1. Bilder, Poster und Folien werden anhand von Kundenvorlagen verarbeitet. Die Qualität der Vorlagen (Auflösung, Größe...) ist ausschlaggebend für das Ergebnis. Das Produkt gilt als mangelhaft, wenn es nicht dem technischen Standard digitaler Drucks entspricht. Bei unerheblichen Mängeln bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

13.2. Als Mängel gelten nur technische Fehler, die nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte. Farbliche Differenzen, Bildbeschnitt oder Farbverschiebungen zwischen den Bildern und Postern und den Originaldaten sind keine Mängel. Eine Qualitätssteigerung durch eine mangelhafte Qualität (zum Beispiel Auflösung) der Originaldaten stellt ebenfalls keinen Mangel dar.

13.3. In Glasdekor-, Sonnen- oder Splitterschutzfolien, die vor Ort beim Kunden montiert werden, können u.U. Staub einschließen entstehen, da eine komplett staubfreie Umgebung nicht gewährleistet werden kann. Dies stellt trotz allergrößter Sorgfalt somit kein Mangel dar.

13.4. Farben erscheinen am Bildschirm aus physikalischen Zusammenhängen stets mit leichter Abweichung im Vergleich zum Druckergebnis. Außerdem bietet der aktuelle Folien-Markt nur eine begrenzte Auswahlmöglichkeit an Farben, so dass manchmal leider nicht der exakte Farbton verfügbar ist.

13.5. Bei fertig bereitgestellten Layouts kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Folien nach der Produktion perfekt passen

13.6. Flockdrucke und Flexdrucke auf Textilien sind mit bis zu 40°C waschbar. Links waschen und links auf niedrigster Stufe bügeln.

13.7. Nachbesserungen können erst nach Bezahlung der Rechnung geleistet werden.

13.8. Wir wählen die Folien entsprechend dem Untergrund aus. Dennoch können wir nicht garantieren, dass sich bei der Demontage z.B. Farbreste mit ablösen. Dies gilt besonders bei Aufträgen, bei denen wir nicht ausreichend Info vom Kunde bekommen haben (z.B. Bestellung per Mail und Versand für Selbstmontage)

13.9. Mängelhaftung bei Fahrzeugbeklebungen

13.9.1. Islinger GmbH gewährleistet, dass die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Bei Eintreffen hat der Kunde die Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Im Falle offener Mängel müssen diese innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich bei uns gemeldet werden, ebenso versteckte Mängel. Andernfalls entfällt die Gewährleistung für diese Mängel. Bei Reklamationen muss das Kaufdatum mit einer Rechnung nachgewiesen werden.

13.9.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die Abnutzung. Für Mängel und Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, sowie für Lackschäden, die durch verklebte Folien verursacht werden, übernimmt Islinger GmbH keine Haftung. In Einzelfällen können eventuell Lackveränderungen auftreten. Für Lackveränderungen (z.B. durch Alterungserscheinungen, Grundierungschwächen, Pigmentwanderungen) haftet die Islinger GmbH nicht. Die Verklebung der Folien erfolgt generell auf eigenes Risiko. Wir weisen darauf hin, dass es bei der Verwendung von Klebefolien auf lackierten Flächen in Einzelfällen zu Veränderungen in Form von Aufquellungen, Pigmentwanderungen oder Geisterbildern kommen kann.

13.9.3. Sollte es bei der Entschraffung / Entfolierung eines Fahrzeuges zu Lackablösungen kommen, was bei Originallacken normalerweise nicht vorkommt, jedoch bei etwaigen Nachlackierungen jeglicher Art, übernehmen wir keine Haftung! Es gibt leider keine Möglichkeit die Haftung des Lackes zu testen.

13.9.4. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und den daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

13.9.5. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer relevante Informationen bezüglich der Oberflächenbeschaffenheit vorenthalten hat (z.B. Frische Lackierung, Politur, Nieten...)

13.9.6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zeitpunkt der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Sitz des Verkäufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

13.9.7. Das Aufbringen von Heißwachs ist auf den von uns angebrachten Folien nicht gestattet.

13.9.8. Die Heckscheibenheizung ist ebenso erst nach 21 Tagen vollständiger Austrocknung wieder in Betrieb zu nehmen. Bei Verkratzung der Fensterfolien durch unsachgemäße Reinigung entstehen keine Gewährleistungsansprüche. Die Kratzbeständigkeit der Folien bezieht sich nur auf den Kunststoffbereich. Keine Garantieansprüche entstehen bei unsachgemäßer Benutzung oder Auftreten von Schäden durch äußere Einflüsse. Tönungs-, Maßabweichungen und Preisänderungen vorbehalten. Zur Feststellung der Verträglichkeit kann nach Absprache ein kostenpflichtiger Anwendungstest durchgeführt werden.

13.9.9. Wir haften nicht für Glasbrüche oder andere Schäden, die nach einer Folienbeschichtung auftreten. Insbesondere beim Entfernen der Beklebung wird die Haftung, für fehlerhafte Untergründe ausgeschlossen. Ein speziell unförmigen und konvexen Bauteilen kann eine Folienüberlappung / Folienschnitt notwendig sein. Die Übernahme von Kosten, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere technischen Angaben beziehen sich auf unverbindliche Herstellerangaben.

13.10. Magnetfolien

13.10.1. Magnetschilder dürfen nicht um scharfkantige Knickungen, Zierleisten etc. liegen.

13.10.2. Magnetfolien müssen vor jedem Waschgang abgenommen werden.

13.10.3. Magnetschilder sind auf der Magnetscheibe schutzversiegelt. Bei sommerlichen und unterschiedlichen Außentemperaturen sowie bei mehrtägigem Anhaften der Schilder an der KFZ-Karosserie entsteht zwischen denselben Schweißwasser. Hierdurch kann unter Umständen ein Verkleben mit dem Autolack stattfinden. Zur Vermeidung derartiger Gefahren, sind Magnetschilder während der Nacht oder des Nichtgebrauches zu entfernen. Tagsüber soll das Magnetschild wenigstens einmal abgenommen und wieder aufgesetzt werden. ACHTUNG! Bei Metallic-Lackierung und neuer Lackierung ist die Magnetfolie und die Auflagefläche täglich zu reinigen und trocken zu halten.

13.10.4. Bei hohen Geschwindigkeiten z.B. Fahrten auf der Autobahn ab 130 km/h Schilder abnehmen. (Wegen der unterschiedlichen Materialstärken des Fahrzeugblechs kann dafür keine allgemeingültige Geschwindigkeitsgrenze genannt werden).

14. Widerrufs- und Rückgaberecht

14.1. Bei Stornierung eines bereits erteilten Auftrages erheben wir eine Gebühr von 25%

14.2. Der Kunde hat das Recht, seine Bestellung ohne Angabe von Gründen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail oder durch Rücksendung der Waren innerhalb von 1 Monat zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Empfang der Waren, jedoch nicht vor Erhalt einer schriftlichen Belehrung über das Widerrufsrecht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist zu richten an die unten genannte Adresse per Post, E-Mail oder Fax.

14.3. Nach §312d BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind. Das gilt insbesondere für Produkte, die mit den Designs (Texte oder Motive) des Kunden bedruckt werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14.4. Unfrankierte Rücksendungen werden von Folien-Box nur auf ausdrückliche Absprache mit einem Servicemitarbeiter angenommen. Bei Rücksendungen ab einem Warenwert von 40 € erstattet Folien-Box die Portokosten im Nachhinein zurück.

15. Datenschutz

Kundendaten werden gemäß den Vorschriften Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

17. Abwehrklausel

Für alle die von uns geschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Individualabreden ändern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, sofern sie unsererseits schriftlich bestätigt sind.

18.2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

18.3. Falls Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, werden die übrigen Teile hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht, das dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt.

18.4. Bei Bestellungen werden grundsätzlich die AGB's der Firma ISLINGER GmbH akzeptiert.

Stand: 11.2011